

## Verständigungspflichten durch die Psychiatrische Abteilung nach der UbG-Novelle 2022 bei Unterbringung, Nicht-Unterbringung, Aufhebung der Unterbringung

### I) Unterbringung ohne Verlangen

#### a) Von der Unterbringung sind zu verständigen:

- Zuständiges Bezirksgericht – der Verständigung ist anzuschließen:
  - Bescheinigung des einweisenden Arztes
  - Bericht der vorführenden Polizei
  - Maschinenschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses der Aufnahmeuntersuchung
  - Allenfalls maschinenschriftliche Ausfertigung des zweiten ärztlichen Zeugnisses
- Vertreter des Patienten (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter) - der Verständigung ist eine maschinenschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses der Aufnahmeuntersuchung anzuschließen
- Vertrauensperson des Patienten
- Angehöriger des Patienten, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt oder die Einrichtung, die Patienten umfassend betreut

#### b) Von der Nicht-Unterbringung sind zu verständigen:

- Vertreter der betroffenen Person (gewählter und gesetzlicher Vertreter – mangels Unterbringung nicht Patientenanwalt)
  - Im Fall eines Erwachsenenvertreters: Verständigung unabhängig seines Wirkungsbereiches, es sei denn, die betroffene Person ist schon umfassend betreut.
- Eine von der betroffenen Person namhaft gemachte Person
- Wenn betroffene Person nicht widerspricht: Angehöriger der betroffenen Person, die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt oder für sie sorgt, oder die Einrichtung, die betroffene Person umfassend betreut
- Polizei:
  - Bei Kenntnis eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Wegweisung“)
  - Bei Annahme, dass die betroffene Person das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet (inklusive Begründung)

#### c) Von der Aufhebung der Unterbringung sind zu verständigen:

- Zuständiges Bezirksgericht
- Vertreter des Patienten (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter)
  - Im Fall eines Erwachsenenvertreters: Verständigung unabhängig seines Wirkungsbereiches, es sei denn, die betroffene Person ist schon umfassend betreut.

- Vertrauensperson des Patienten
- Wenn Patient nicht widerspricht: Angehöriger des Patienten, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt, oder die Einrichtung, die Patienten umfassend betreut
- Polizei:
  - Bei Kenntnis eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Wegweisung“)
  - Bei Annahme, dass die betroffene Person das Leben oder die Gesundheit anderer gegenwärtig und erheblich gefährdet (inklusive Begründung)
  - Wenn Patient der Abteilung eigenmächtig ferngeblieben ist und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)
  - Wenn Patient außerhalb der psychiatrischen Abteilung behandelt wurde, der Patient nicht freiwillig in die psychiatrische Abteilung zurückkehrt und die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für gegeben erachtet werden (inklusive Begründung)

## II) Unterbringung auf Verlangen

a) Von der Unterbringung sind zu verständigen:

- Vertreter des Patienten (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter) – der Verständigung ist eine maschinenschriftliche Ausfertigung des ärztlichen Zeugnisses der Aufnahmeuntersuchung anzuschließen
- Vertrauensperson des Patienten
- Angehöriger des Patienten, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt, oder die Einrichtung, die Patienten umfassend betreut

b) Von der Aufhebung der Unterbringung sind zu verständigen:

- Zuständiges Bezirksgericht nur dann, wenn es mit der konkreten Unterbringungssache auch tatsächlich befasst war bzw. ist (z.B. Überprüfung einer Beschränkung oder medizinischen Behandlung)
- Vertreter des Patienten (Patientenanwalt, gewählter und gesetzlicher Vertreter)
  - Patientenanwalt nur dann, wenn dieser zur Vertretung des Patienten auch tatsächlich zuständig war
  - Im Fall eines Erwachsenenvertreters: Verständigung unabhängig seines Wirkungsbereiches, es sei denn, der Patient ist schon umfassend betreut.
- Vertrauensperson des Patienten
- Wenn Patient nicht widerspricht: Angehöriger des Patienten, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt oder für ihn sorgt, oder die Einrichtung, die Patienten umfassend betreut